

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionalplan Würzburg (2)

**Entwurf der
18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:
Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“
mit der neuen Bezeichnung:
B IV 2 Bodenschätze
2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzungen
2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies**

**Unterlagen für das Beteiligungsverfahren
mit Einbeziehung der Öffentlichkeit
Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)
i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 16.10.2024

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) i. V. m. dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne fortzuschreiben. Dabei sind die Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen (§ 7 Abs. 8 ROG). Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art. 22 BayLplG sowie § 9 ROG.

Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen. Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an den Natur- und Wasserschutz sowie der Verkehrsanbindung besondere Bedeutung zu.

Steine und Erden – wozu Sande und Kiese gehören – sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern (Begründung zu Ziel 5.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023, LEP).

Der Bedarfsberechnung liegt der Fachbeitrag des Bayerischen Industrieverbands Baustoffe, Steine und Erden e. V. zugrunde, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete basieren auf dem Fachbeitrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu dieser Rohstoffgruppe in Abwägung mit bestehenden umweltrelevanten Belangen und den Ergebnissen der Vorab-Beteiligung von Umweltbehörden und betroffener Kommunen u. a. durch Teilraumgespräche.

Vorranggebiete als Ziele im Regionalplan sind endabgewogen gesicherte Flächen für eben diese Nutzung. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten als Grundsätzen im Regionalplan ist raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Art 14 BayLplG).

Darüber hinaus gebietet das LEP für Vorranggebiete in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (Ziel 5.2.2 LEP), um eine ungeordnete Nachfolgenutzung zu vermeiden. Damit wird hier geregelt, welche Folgenutzung im Bereich des vorherigen Abbaus vorrangig realisiert werden soll.

Die Ziele der Regionalplanung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie deren Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (vgl. Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gem. Art. 3 i. V. m. Art 2 BayLplG).

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe ist kein automatischer Ausschluss zum Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verbunden (vgl. Art. 14 Abs. 2 BayLplG). Über die Festlegungen des Regionalplans hinaus und zum Teil auch unabhängig davon kann ein Abbau von Rohstoffen als einem i. d. R. privilegiertem Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach Fachplanungsrecht möglich sein.

Das Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ mit seinem Unterpunkt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ trat in seiner Erstfassung im Jahr 1985 in Kraft. Das Kapitel 2.1 wurde zuletzt 2008 insgesamt fortgeschrieben, 2011 traten einzelne Flächenänderungen in Kraft (GI27 „Westlich Karlstadt“ und CA7, u „Südlich Mühlbach“).

Gut 15 Jahre später bedarf das Kapitel 2.1 damit einer Gesamtfortschreibung. Inhaltliche Grundlage hierfür sind die Fachbeiträge zu den einzelnen Rohstoffgruppen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). Dieser liegt für Sand und Kies vor.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels B IV Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, zunächst für die Rohstoffgruppe Sand und Kies.

2. Änderung des Kapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen mit dem Fokus auf die Rohstoffgruppe Sand und Kies

Neue Bezeichnung: B IV 2 Bodenschätze mit 2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzungen sowie 2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe in Regionalplänen zielt darauf ab, die zum Abbau geeigneten Rohstoffvorkommen an ihrem Standort gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und deren Abbau zugleich nach überörtlichen, fachlichen Gesichtspunkten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche zu konzentrieren.

Mit dem Fachbeitrag des LfU liegen neue Bewertungen bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies sowie Vorschläge für neue Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung dieses Rohstoffs in der Region Würzburg vor.

In Teilbereichen überlagern sich die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit anderen umweltrelevanten Festlegungen. Dort, wo sich aus der Überlagerung absehbar nicht vereinbare Nutzungskonflikte ergeben, ist daher eine raumordnerische Entscheidung über die gewünschte Nutzung erforderlich.

Auch zeigte sich in Vorgesprächen mit betroffenen Kommunen und Fachbehörden wenig Akzeptanz gegenüber einem Rohstoffabbau in artenreichen, kulturlandschaftlich einzigartigen und wertvollen Teilräumen. Hier wird in Einzelfällen vorgeschlagen, von einer regionalplanerischen Flächensicherung abzusehen, solange der Rohstoffbedarf an anderen, weniger sensiblen Stellen gedeckt werden kann.

Inhaltlich sprach sich der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 18.10.2023 für folgende Prämissen aus, die in den nachfolgenden Festlegungen aufgegriffen wurden:

- Bestandserhalt von bereits verbindlichen VRG und VBG – soweit sinnvoll
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs auf ein notwendiges Maß, indem bevorzugt Wasser- und Schienenwege zum Transport genutzt werden sollen
- Folgenutzung so offen wie möglich halten
- Erneuerbare Energien und Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung mitdenken
- Besonderer Schutz von Landschaft in Teilräumen, die außergewöhnliche Bedeutung haben, Freihaltung des Landschaftsschutzgebiets Volkacher Mainschleife
- Besonderer Schutz der Bevölkerung und ihrer Erholungsräume in Gebieten, die bereits von intensivem Abbau geprägt sind, qualitativ vollständige Umfassung von Abbaugebieten und VRG von Gemeindeteilen vermeiden, Rücknahme bestehender VRG im Raum

Schwarzach a. Main, OT Hörblach

- Multifunktionale Flächennutzung – Auskiesung vor Siedlungsflächenentwicklung
- Beachtung kommunaler Bauleitplanung
- Mindestflächengröße von 10 ha für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Aufnahme in den Regionalplan

Diese Prämissen sind zu verbalen Zielen und Grundsätzen weiterentwickelt und als neue Festlegungen in den Abschnitten B IV 2.1 und B IV 2.2 gesetzt.

Räumlich werden folgende Änderungen aufgrund aktueller Erkundungsergebnisse (= Fachbeitrag des LfU) vorgenommen:

Änderung der Vorranggebiete:

- **SD/KS1 „Westlich Trennfeld“ (vormals SD/KS 11, SD/KS 12, SD/KS 13):** Die drei Vorranggebiete werden unter einer Ziffer zusammengeführt, in Teilen reduziert und in Teilen erweitert. Abgebaute Bereiche werden herausgenommen. Der Flächenumfang beträgt nun ca. 81 ha. Die Summe der Einzelflächen SD/KS 11 – 13 betrug ca. 77 ha.
- **SD/KS 2 „Wombach/Rodenbach“:** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen.
- **SD/KS 3 „Nordöstlich Steinbach“ (vormals SD/KS10):** Das Vorranggebiet wird um bereits abgebaute Bereiche reduziert.
- **SD/KS 4 „Östlich Hofstetten“:** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen.
- **SD/KS 5 „Karlsburg/Mühlbach“:** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen. Diesem neuen Vorranggebiet kommt aufgrund der wegfallenden wie erheblich reduzierten Vorbehaltsgebiete um Karlstadt und Himmelstadt besondere Bedeutung zu.
- **SD/KS 6 „Östlich Himmelstadt“ (vormals SD/KS 9):** Das Vorranggebiet wird aufgrund aktuellen Erkundungsstands um ca. 5 ha reduziert.
- **SD/KS 7 „Nordwestlich Retzstadt“ (Vormals SD/KS 8):** Das Vorranggebiet wird um den abgebauten Bereich reduziert und leicht nach Süden erweitert. Der Flächenumfang bleibt damit nahezu unverändert (Reduzierung von 44 ha auf 42 ha).
- **SD/KS 8 „Nördlich Thüngersheim“:** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen.
- **SD/KS 9 „Nordwestlich Winterhausen“:** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens neu in den Regionalplan aufgenommen.
- **SD/KS 10 „Östlich Frickenhausen“ (vormals SD/KS 7):** Das Vorranggebiet wird um den abgebauten Bereich reduziert (Reduzierung von 16 ha auf 12 ha).
- **SD/KS 11 „Hohenfeld/Marktsteft“ (vormals Vorbehaltsgebiet SD/KS 18 „Südwestlich Hohenfeld“:** Das einstige Vorbehaltsgebiet wird aufgrund seiner hohen Rohstoffmächtigkeit zum Vorranggebiet aufgestuft, um die abgebauten Bereiche reduziert und aufgrund von Erkundungsergebnissen nach Norden und Süden erweitert. Dabei bleibt der Flächenumfang in Summe nahezu unverändert, er beträgt ca. 21 ha (zuvor 22 ha).
- **SD/KS 12 „Dettelbach/Mainsondheim“ (vormals zum Teil SD/KS 4):** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung und zur Sicherung des Rohstoffvorkommens auf Dettelbacher Gemarkung neu abgegrenzt und als eigenständiges Vorranggebiet in den

Regionalplan aufgenommen (zuvor Teil des SD/KS4 Hörblacher Mainknie).

- **SD/KS 13 „Hörblacher Mainknie“ (vormals SD/KS4):** Das Vorranggebiet wird erheblich von einst ca. 75 ha auf Schwarzacher Gemarkung auf nun ca. 21 ha reduziert – aufgrund der Belastung mit weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und aktiven Abbaugebieten in der Gemeinde Schwarzach am Main.
- **SD/KS 14 „Südöstlich Bauernholz“:** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung, zur Sicherung des Rohstoffvorkommens und des geplanten Abbaus in diesem Gebiet neu in den Regionalplan aufgenommen.
- **SD/KS 15 „Wiesentheid/Haimbachtannig“:** Das Vorranggebiet wird aufgrund geologischer Eignung, zur Sicherung des Rohstoffvorkommens und des geplanten Abbaus in diesem Gebiet neu in den Regionalplan aufgenommen.
- **SD/KS 16 „Östlich Kirchsönbach“ (vormals SD/KS 2):** Das Vorranggebiet wird um den abgebauten Bereich reduziert.
- Die **vormaligen Vorranggebiete SD/KS 1 „Südlich Füttersee“, SD/KS 3 „Nordöstlich Düllstadt“, SD/KS 5 „Östlich Hörblach und SD/KS 6 „Östlich Dettelbach“** werden aufgrund bestehenden Abbaus oder aktueller Erkundungsergebnisse, die nicht mehr zur Abbauwürdigkeit führen, gestrichen.

Änderung der Vorbehaltsgebiete:

- **SD/KS 1 „Nördlich Karlburg“ (vormals SD/KS 21 „nordwestlich Karlburg“):** Das Vorbehaltsgebiet wird in Anpassung an aktuelle geologische Erkenntnisse erheblich von einst ca. 85 ha auf nun 34 ha reduziert.
- **SD/KS 2 „Nördlich Himmelstadt“ (vormals SD/KS 20):** Das Vorbehaltsgebiet wird in Anpassung an aktuelle geologische Erkenntnisse erheblich von einst ca. 109 ha auf nun 26 ha reduziert.
- **SD/KS 3 „Südlich Sommerhausen“:** Das Vorbehaltsgebiet wird aufgrund geologischer Eignung neu in den Regionalplan aufgenommen.
- **SD/KS 4 „Westlich Großlangheim“ (vormals SD/KS 17):** Das Vorbehaltsgebiet wird in Anpassung an aktuelle geologische Erkenntnisse erheblich von einst ca. 61 ha auf nun 20 ha reduziert.
- **SD/KS 5 „Südlich Stadtschwarzach“ (vormals SD/KS 16):** Das Vorbehaltsgebiet wird in Anpassung an aktuelle geologische Erkenntnisse erheblich von einst ca. 50 ha auf nun 12 ha reduziert.
- **SD/KS 6 „Südlich Laub“ (vormals SD/KS 15):** Das Vorbehaltsgebiet wird in Anpassung an aktuelle geologische Erkenntnisse von einst ca. 19 ha auf nun 18 ha reduziert.
- **SD/KS 7 „Südwestlich Ebersbrunn“ (vormals SD/KS 14):** Das Vorbehaltsgebiet wird in Anpassung an aktuelle geologische Erkenntnisse erheblich von einst ca. 72 ha auf nun 54 ha reduziert.
- Das **einstige Vorbehaltsgebiet SD/KS 19 „Östlich Ochsenfurt“** wird aufgrund seines geringen Rohstoffpotenzials ersatzlos gestrichen.

Aufgrund der zeitlich gestaffelten Fortschreibung einzelner Rohstoffgruppen wird es erforderlich, das Kapitel 2.1 auch redaktionell zu ändern und neu zu gliedern, weshalb eine Neunummerierung dieser Festlegungen erfolgt. Daraus ergeben sich auch redaktionelle Änderungen in der Nummerierung der folgenden Festlegungen im Kapitel B IV des Regionalplans.

3. Hinweise

Um die Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Fassung des Regionalplans nachzuvollziehen, liegt zusätzlich eine Übersicht mit den geänderten Festlegungen an. Textpassagen und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die neu hinzukommen sollen, sind hier in **Blau** und **fett** dargestellt.

Textpassagen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die entfallen sollen, ~~sind durchgestrichen~~ dargestellt.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die in ihrem räumlichen Umgriff geändert (zumeist reduziert) werden sollen, sind **Grün** markiert. Ebenso sind Textpassagen in **Grün** dargestellt, die allein redaktionell geändert wurden.

Textpassagen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die unverändert bleiben sollen, sind nicht hervorgehoben.

Die Begründung zu den Zielen und Grundsätzen ist komplett überarbeitet, der besseren Lesbarkeit sind die einzelnen Änderungen hier nicht dargestellt.

Mögliche Umweltbetroffenheiten der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zeigen die jeweiligen Flächensteckbriefe in der Anlage zum Umweltbericht auf.

Darüber hinaus werden mit Erläuterungskarten die vom Landesamt für Umwelt vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit weiteren Umweltbelangen dargestellt. Von diesen Vorschlagsflächen wird aus Gründen des Umweltschutzes nur ein Teil als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Entwurf zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

vom ...

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B IV 2 Bodenschätze

2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzung

2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 10.10.2023 (Veröffentlichung bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 26. Oktober 2023, S. 141), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B IV 2 Bodenschätze mit seinen Unterkapiteln 2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzungen sowie 2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ enthaltenen „zeichnerisch erläuternden Darstellungen verbaler Ziele“ und die Darstellung „nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele“ erhalten die Fassung der Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gemäß dem Anhang zur Anlage.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Karlstadt, den ...

Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter

Landrätin und Verbandsvorsitzende

**Anlage zu § 1 der 18. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans**

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Festlegungen mit Begründung

**Kapitel B IV 2 Bodenschätze
2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzung
2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies**

Ziele (Z), Grundsätze (G) und Begründung (B)

2 Bodenschätze

2.1 Sicherung, Abbau und Folgenutzungen

- 2.1.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird.

B Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Würzburg. Hier sind neben den im Maintal vorhandenen Sand- und Kiesvorkommen vor allem die Lagerstätten an Gips und Anhydrit von Bedeutung. Wichtig sind auch die Vorkommen an Natursteinen (Muschelkalk, Sandstein) und Ton/Lehm.

Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft an Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben erforderlich. Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Veränderungen andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern.

Ziel der Regionalplanung ist es, eine ortsnahe Rohstoffversorgung mit heimischen Rohstoffen und somit kurze Transportwege zu gewährleisten. Dadurch werden Umwelt und Straßen weniger belastet und die Transportkosten geringgehalten. Dabei erfolge die Verwendung des abgebauten Kieses i. d. R. in einem Radius von 35 km, außer es handele sich um Spezialkiese/-sande. (Quelle: BayStMWi).

- 2.1.2 G Die Rohstoffgewinnung soll klima-, flächen- und umweltschonend erfolgen. Es ist auf eine größtmögliche Nutzung der Lagerstätte hinzuwirken.

B Die oberflächennahen Eingriffe zur Rohstoffgewinnung sind mit möglichst geringen Auswirkungen auf Boden, Natur, Landschaft, den Menschen und den Wasserhaushalt durchzuführen.

Einen Beitrag zum Klimaschutz kann eine ortsnahe Rohstoffversorgung mit heimischen Rohstoffen insofern gewährleisten, als dass Transportwege kurz und die Belastung von Umwelt und Straßen gering gehalten werden. Auch CO₂-Reduzierungen bei der Gewinnung und Verarbeitung des Rohstoffs dienen dem Klimaschutz.

Eine umwelt- und flächenschonende sowie ressourceneffiziente Rohstoffgewinnung wird vor allem durch einen Abbau in möglichst zusammenhängenden Abbaugebieten (Konzentration), die Auswahl von Gewinnungsstellen mit möglichst hoher Rohstoffmächtigkeit bei geringem Abraumanteil und der möglichst vollständigen Nutzung der Lagerstätte erreicht.

- 2.1.3 G Dem Recycling sowie der Mehrfachverwendung von Rohstoffen kommt besondere Bedeutung zu.

B Im Erdreich gebundene Rohstoffe sind endlich. Zudem geschieht ihre Weiterverarbeitung zumeist unter Ausstoß von klimafeindlichem CO₂. So ist z. B. Beton nach Wasser das am häufigsten verwendete Material auf der Erde. Seine Herstellung bindet ca. 7,5 Prozent der durch Menschen verursachten CO₂-Emissionen (Quelle: Donant et al. (2024): Electric recycling of Portland cement at scale). Mittlerweile nimmt die Forschung und Entwicklung von Recyclingprodukten zu, es gibt Ansätze, nach denen Zementrecycling bei Verwendung von Ökostrom nahezu klimaneutral geschehen kann.

Die Aufbereitung und Wiederverwendung von Bestandsmaterialien ist insofern im Hinblick auf den Ressourcen- und Klimaschutz von besonderer Bedeutung. Auch bei Ausschreibungen öffentlicher Leistungen, z. B. beim Bau von Infrastrukturen wie Straßen

oder Bildungseinrichtungen, soll Wert auf den Einsatz von Recyclingmaterial gelegt werden – insbesondere soweit er als heimisches Produkt verfügbar ist.

- 2.1.4 G Für den Transport des Rohstoffes sollen möglichst vorhandene, staubarme, mit geringen Emissionen verbundene Infrastrukturen genutzt werden.
Die Lärm- und Staubbelastungen, die beim Abbau der Rohstoffe, bei der Weiterverarbeitung oder beim Transport entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden.

B Um die Belastung für Anwohnende und die Umwelt so gering wie möglich zu halten, sollen bestehende Infrastrukturanlagen und -einrichtungen zum Transport des Rohstoffes genutzt werden. Dazu gehören z. B. die Bevorzugung des Transports zu Wasser denn zu Land oder die Nutzung e-mobiler Fahrzeuge.

Lärm- und Staubbelastungen sollen soweit möglich durch entsprechende Arbeitszeiten über Tag oder über die Befeuchtung von Transportwegen – wo notwendig – auf ein Minimum reduziert werden.

- 2.1.5 G Für einen raumverträglichen Rohstoffabbau soll dieser bevorzugt in den jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden.

Die Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ samt seiner Tekturkarten, die Bestandteil des Regionalplans sind.

B Die Ausweisung von Rohstoffgebieten in Regionalplänen zielt darauf ab, den Rohstoffabbau dort gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und zugleich nach überörtlichen, fachlichen Gesichtspunkten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche zu konzentrieren.

Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung im Regionalplan entsprochen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen damit der Sicherung der Rohstoffversorgung der Region und leisten einen Beitrag zu einem raumverträglichen Rohstoffabbau. Sie werden in Tekturkarten zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000 bestimmt.

Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu. Bei den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten handelt es sich um bedeutende Lagerstätten der Region. Eine Überlagerung der Vorranggebiete für oberflächennahe Bodenschätze mit bestehenden Wasserschutzgebieten soll grundsätzlich vermieden werden.

Von einer Überlagerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit naturschutzfachlich wertvollen Gebieten wird – soweit perspektivisch unvereinbar – abgesehen. Davon abweichende Ausnahmen (z. B. Lage im Landschaftsschutz- und NATURA2000-Gebiet) werden im jeweiligen Umweltbericht gesondert begründet, wenn beispielsweise der Abbau eines Bodenschatzes mit dem speziellen Naturschutzzweck vereinbar ist.

Steine und Erden sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont des Regionalplans, und somit für den Zeitraum von zehn Jahren, zu sichern.

Wegen des Kartenmaßstabs von 1:100.000 ist die zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für einzelne, kleinere Abbaustätten mit vorwiegend örtlicher Bedeutung grundsätzlich nicht möglich. Weitgehend abgebaute Gewinnungsstätten und kleinere

Ergänzungsflächen zu deren Abrundung, beispielsweise auch unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Renaturierung bzw. Rekultivierung, können deshalb im Regionalplan nicht dargestellt werden. Der weitere Abbau auf diesen Flächen einschließlich begrenzter Erweiterungen soll auch weiterhin zulässig sein.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe ist kein automatischer Ausschluss zum Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verbunden.

- 2.1.6 Z In Vorranggebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

B Vorranggebiete als Ziele im Regionalplan sind endabgewogen gesicherte Flächen für eben diese Nutzung. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind.

In Vorranggebieten haben andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurückzutreten. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und bereits jetzt gesichert werden muss.

Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet bei Überschneidung mit NATURA2000-Gebieten keine hundertprozentige Sicherheit zum Abbau. Eine nachträglich erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ergeben, dass wegen erheblicher Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Arten durch Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen die Abbautätigkeit im Gebiet oder in Teilbereichen abzulehnen ist. Auch nach Plangenehmigung kann dieser Fall der prohibitiven Summationswirkung eintreten. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass die hier getroffene Einschätzung auf dem derzeitigen Zustand der NATURA2000-Gebiete beruht. Zum Zeitpunkt der konkreten Abbauplanung kann es möglich sein, dass einem Abbau aufgrund der bereits bestehenden Auswirkungen anderer, in der Zwischenzeit umgesetzter Projekte auf die NATURA2000-Gebiete nicht mehr zugestimmt werden kann (Summationswirkung).

- 2.1.7 G In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beigemessen werden - auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

B Als Vorbehaltsgebiete werden meist größere, zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. In Vorbehaltsgebieten kann für überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen die Durchführung einer raumordnerischen Überprüfung erforderlich sein.

- 2.1.8 G Eine Mehrfachnutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten soll vor Abbau geprüft werden: Die Umsetzung von baulichen Planvorhaben im Bereich von abbauwürdigen Rohstoffgebieten soll erst nach erfolgtem Abbau angestrebt werden, soweit möglich und verträglich.

B Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und sollten möglichst effizient und effektiv eingesetzt sowie mehrfach genutzt werden.

Um Ressourcen zu schonen sollen bei der Inanspruchnahme von Flächen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden. Mithilfe von Rekultivierungs- und Wiederverfüllungsansätzen lassen sich ab-

gebaute Flächen für die Siedlungsentwicklung nutzen, z. B. als Misch- oder Gewerbegebiete – vorausgesetzt diese Flächen entsprechen dem Anbindungsgebot gem. 3.2 LEP. Die multifunktionale Nutzung von Flächen kann neben dem wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressourcen, insbesondere auch zur Verminderung der Flächenneuinanspruchnahme und der Vermeidung von Flächenkonkurrenzen beitragen. Durch die Integration mehrerer Funktionen in einer Fläche können zudem Investitions- und Unterhaltungsmittel gebündelt und mit Mehrwert eingesetzt werden.

Soweit oberflächennah abbauwürdiger Rohstoff im Untergrund vorhanden ist, sollte also eine Gewinnung und Wiederverfüllung vor Nutzung dieser Bodenoberfläche z. B. für die gemeindliche Siedlungsentwicklung oder für Erneuerbare Energien geprüft werden.

- 2.1.9 G Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden.

Die Folgenutzungen sollen sich an der dem jeweiligen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zugeordneten Folgefunktionen orientieren. Soweit keine Folgenutzungen festgelegt sind, sollen die abgebauten Flächen entsprechend ihrer vorherigen oder umgebenden Funktionen angepasst und aufgewertet werden.

Um eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu gewährleisten, sollen auch jeweils die entsprechenden Fachbehörden beteiligt werden.

- B *Mit dem Abbau der Lagerstätten sind meist zwangsläufig empfindliche Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft verbunden. Betroffen können vor allem der Wasserhaushalt, die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild durch visuelle Beeinträchtigungen und die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sein. Die mit dem Abbau einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollen nach erfolgtem Rohstoffabbau soweit möglich beseitigt werden. Zug um Zug mit dem Abbau sind deshalb auch Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen, die auf die spätere Nutzung abstellen.*

Ohne einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorzugreifen, werden mit der Fortschreibung des Regionalplans für alle Vorranggebiete von Bodenschätzen schwerpunktmäßig Möglichkeiten für Folgefunktionen vorgeschlagen. Ein Schwerpunkt wurde dabei auf die Biotopentwicklung zur Bereicherung der Landschaft wie dem Landschaftsbild gelegt. Bei der Rekultivierung sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen, damit bereits bei der Planung eine funktionsgerechte spätere Nutzung sichergestellt wird. Soweit Waldbestände betroffen sind, die auf Grund zu beachtender anderer Vorgaben auf Dauer zu erhalten sind, ist dort trotz einer schwerpunktmäßig abweichend festgelegten Folgefunktion wieder Wald anzulegen.

Als weitere Folgenutzungen kommen z. B. auch die Erweiterung anliegender Siedlungsflächen oder Erneuerbare Energien in Betracht – solange der durch den Abbau erfolgte Eingriff in die Umwelt ausgeglichen werden kann.

Gleichfalls werden neben der Festlegung einer Folgefunktion für Vorranggebiete auch für einige Vorbehaltsgebiete Festlegungen getroffen. Weil diese Vorbehaltsgebiete andere bedeutsame öffentliche Belange überlagern, soll mit der Festlegung einer geeigneten Folgefunktion die Funktionsfähigkeit des anderen Belangs unterstützt und erhalten werden.

Wenn ein NATURA2000-Gebiet durch ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet tangiert ist, hat sich die Folgefunktion auch an dessen Schutzzweck auszurichten.

2.2 Rohstoffgruppe Sand und Kies

2.2.1 G Aufgrund ihrer Endlichkeit sowie geringer werdenden Verfügbarkeit sind gewonnene Sande und Kiese besonders effizient einzusetzen.

B In der Region Würzburg sind großflächig ausgebildete und abbauwürdige Lagerstättenräume für Sand und Kies nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß vorhanden - im Vergleich zu südbayerischen Regionen. Dieser Rohstoff kommt zumeist entlang der Flussniederungen von Main und Saale mit vorwiegend fluviatilen Kiesen und Sanden sowie Flugsanden vor. Entsprechend dem geologischen Aufbau des Maintals stehen Sand- und Kieslagerstätten damit vor allem in Triefenstein, dann ab Lohr a.Main flussaufwärts bis etwa Margetshöchheim an, und dann wieder südlich von Würzburg über Ochsenfurt bis zur Regionsgrenze in Richtung Schweinfurt.

Gleichzeitig befindet sich in diesen Räumen eine hohe Konzentration weiterer Nutzungen (Wohnen, Infrastrukturen, Erholung), die mit der Möglichkeit zur Gewinnung von Sand und Kies in Abwägung gebracht werden müssen. Hinzu kommt ein bereits intensiver Abbau auf kleinstem Raum (z. B. Volkacher Mainschleife, Triefenstein) u. a. mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die die Akzeptanz neuer Abbaulflächen erschweren.

Mangels breitflächiger Kiesablagerungen fehlt auch die in anderen Regionen oftmals vorhandene starke Konzentration der Sand- und Kiesindustrie. Die Rohstofflagerstätten sind standortgebunden und nicht vermehrbar, sie sind natürlich begrenzt.

Der Bayerische Industrieverband Steine Erden e.V. weist der Region Würzburg einen jährlichen Bedarf von ca. 2,9 Mio. t bzw. 33 ha für die Rohstoffgewinnung von Sand und Kies aus. Dabei werden unterschiedlichen Angaben zufolge z. B. für den Bau eines Einfamilienhauses 200 Tonnen bis 300 Tonnen Sand verwendet, für einen Kilometer Autobahn ungefähr das Hundertfache, ca. 30.000 Tonnen (Quelle u. a. Verbraucherservice Bayern). Bezogen auf den regionalplanerischen Zeitraum von 10 Jahren werden ca. 330 ha an Rohstoffflächen benötigt, bei einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 5 m. Die Mächtigkeiten der Lagerstätten in den für einen Abbau geeigneten Räumen in der Region Würzburg liegen zwischen 3 und 25 m. Die Qualität der Einzelgerölle ist gut, allerdings ist der Sandanteil im Vergleich zu Lagerstätten im Süden Bayerns ungewöhnlich hoch.

Quantitativ kann der Bedarf an Sand und Kies mit diesen ausgewiesenen Vorranggebieten in der Region Würzburg gedeckt werden. Davon unbenommen trifft die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete noch keine Aussage zur tatsächlichen Verfügbarkeit bzw. Nutzbarkeit dieser Vorkommen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies in der Region Würzburg machen flächenmäßig weniger als 2% aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies in Bayern aus. In der Region Würzburg selbst nehmen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies weniger als 0,2 % der Regionsfläche ein.

Aufgrund dieses geringen Vorkommens in Verbindung mit der Berücksichtigung von Umweltbelangen und der Flächenverfügbarkeit, die die abbauwürdigen Standorte nochmal reduzieren können, wird ein besonders effizienter Einsatz des Rohstoffes notwendig.

2.2.2 G Zum Abtransport dieses überwiegend in Flussnähe vorkommenden Rohstoffes soll dem Schiffsverkehr der Vorzug gegenüber dem LKW-Verkehr gegeben werden.

B Um die Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch sowie der Umwelt so gering wie möglich zu halten, soll der Schwerlastverkehrs als Transportmittel auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Es sollen bevorzugt Wasser- und Schienenwege zum Transport

genutzt werden sollen. Bei der Ausbeute von Lagerstätten entlang des Mains bietet sich der Abtransport per Schiff an.

2.2.3 G Eine Umfassung von Ortsteilen durch Abbauvorhaben soll insbesondere zum Schutz von Erholungsräumen für die ansässige Bevölkerung vermieden werden.

B *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies sind in der Region Würzburg nur in ca. 10% der Kommunen festgelegt. Dabei weist der Markt Schwarzach am Main im Landkreis Kitzingen die mit Abstand umfangreichsten Flächen auf (> 200 ha), die sich zum Teil seit Jahrzehnten im Abbau befinden. Der räumliche Schwerpunkt befindet sich im Bereich des Ortsteils Hörblach. Hier vermitteln die aktiven Abbauten, die Seenlandschaft als Folgenutzung und die bestehenden sowie die einst vom Landesamt für Umwelt zusätzlich vorgeschlagenen Vorranggebiete das Bild einer nahezu vollständigen Umfassung dieses Ortsteils.*

Die Abbausituation i. V. m. den vorgeschlagenen Vorranggebieten am Standort Hörblach ist intensiv raumprägend. Um für solche Situationen Vorsorge für die ansässige Bevölkerung zu treffen, bietet sich an, solche „Umfassungen“ von Ortsteilen durch Abbau und Vorranggebieten nicht weiter zu verfolgen. Insofern wird auch das einst bestehende Vorranggebiet westlich Hörblach in Teilen zurückgenommen, und zwar insbesondere die Flächen, die zur Gewinnung weniger attraktiv sind und höhere naturschutzfachliche Bedeutung haben. Mit der Rücknahme des bestehenden Vorranggebiets auf Höhe des Ortsteils Hörblach eröffnet sich dem Ortsteil eine Art „Mainfenster“. Die Zugänglichkeit zum Main als Erholungsraum bleibt damit uneingeschränkt.

2.2.4 G Im Hinblick auf den Schutz und Erhalt seiner besonderen kulturlandschaftlichen und naturräumlichen Wertigkeit ist eine Rohstoffgewinnung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Volkacher Mainschleife besonders sensibel zu handhaben.

B *Das Gebiet der Mainschleife ist naturschutzfachlich, kulturlandschaftlich, für die Naherholung und den Tourismus von besonderer Bedeutung. Aufgrund seiner besonderen Landschaft und Artenvielfalt ist es durch diverse Schutzgebietskategorien (LSG, NSG, SPA, FFH) geschützt. Hier gibt es noch Relikte der letzten eiszeitlichen Flugsande, welche einzigartige Sandmagerrasen hervorbringen, deren Standorte nicht wiederhergestellt werden können. Es finden sich hier, insbesondere im Maintal und speziell entlang der Volkacher Mainschleife, Reliktvorkommen teilweise extrem seltener Tier- und Pflanzenarten sowie derer Lebensräume. Die Mainschleife ist Gebietskulisse des LIFE-Natur-Projekts „Entwicklung der Silberscharte in den Sandgrasheiden bei Volkach“. Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) gibt es deutschlandweit nur noch zehn verbliebene Wuchsorte der Sand-Silberscharte. Darüber hinaus gehöre der Main im Bereich von Wipfeld bis Schwarzach mit der Volkacher Mainschleife zu den deutschlandweit „bedeutsamen Landschaften“ (Landschafts-ID 392). Bedeutsame Landschaften „sind Teil des natürlichen und kulturellen Erbes und als solches dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.“ (Quelle: BfN). Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als „historisch gewachsene Kulturlandschaft“ und als „naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur“ (ebd.). Die (kultur-)landschaftlich hohe Wertigkeit der Volkacher Mainschleife liegt auch in dem hoch geschätzten Naherholungsgebiet mit kleinräumig strukturiertem, traditionell landwirtschaftlicher Prägung (Obstanbau).*

Bereits in der Urfassung des Regionalplans von 1981 wurde das LSG Volkacher Mainschleife von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Region Würzburg freigehalten. Der Planungsausschuss und Planungsbeirat lehnten die vom Bayerischen Industrieverband seinerzeit beantragte Ausweisung ab (Beschluss vom 04.11.1981). Mit der Regional-

planfortschreibung 2008 wurde die Freihaltung des LSG von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten weiter aufrechterhalten. Ergänzend veröffentlichte der Planungsverband eine Begründungskarte mit Gebieten, die über abbauwürdige Vorkommen verfügen. Diese Methodik greift auch diese 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans auf: In separat veröffentlichten Erläuterungskarten werden die vom Landesamt für Umwelt vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit an diesen Standorten vorliegenden Umweltbelangen (Natur, Wasser, Wald) dargestellt.

Trotz des Verzichts auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiet im Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife kann ein kleinräumiger Abbau in diesem Gebiet stattfinden – soweit fachrechtlich zulässig. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft steht. Seine Zulässigkeit wird fallweise in den hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Mit dem Freihalten der Mainschleife von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist kein regionalplanerischer Ausschluss zum Abbau von Sand und Kies in diesem Gebiet verbunden. Ein Abbau bleibt – solange keine anderen Belange dagegensprechen – z. B. im Rahmen der Privilegierung nach § 35 BauGB und Prüfung in den Genehmigungsverfahren möglich.

2.2.5 G Vor Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen soll insbesondere im Bereich früherer Flussablagerungen sowie Flugsande die Möglichkeit einer vorherigen Auskiesung in den Blick genommen werden.

B Nicht alle abbauwürdigen Vorkommen von Sand und Kies sind als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete gesichert. Häufig stehen umweltrelevante Belange der Rohstoffausbeute entgegen. Umso wichtiger ist es, bei Flächenausweisungen aller Art in den für diesen Rohstoff typischen Gegenden, eine vorherige Auskiesung zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Räume, in denen der Flächennutzungsdruck hoch ist, z. B. in den Siedlungsräumen entlang des Mains. Ein Beispiel für eine solche Auskiesung vor Siedlungsflächennutzung ist das Gewerbegebiet im Süden von Marktstett.

2.2.6 Z Als Vorranggebiete für Sand und Kies werden nachfolgend mit jeweils anzustrebender Folgefunktion ausgewiesen:

B Die Vorranggebiete basieren auf dem fachlichen Vorschlag des Landesamts für Umwelt, der in Abwägung zu anderen insb. umweltrelevanten Belangen gebracht wurde. Im Ergebnis wird nur ein Teil der Flächenvorschläge des LfU als Vorranggebiete im Regionalplan festlegt. Alle vom LfU vorgeschlagenen Vorranggebiete sind mit weiteren vorliegenden Umweltbelangen in Erläuterungskarten abgebildet. Die hier angeführten Vorranggebiete sind das Ergebnis der Abwägung der Vorschlagsflächen mit den einschlägigen Schutzgütern. So wird z. B. auf eine Ausweisung von Vorranggebieten in Wasserschutz- oder Naturschutzgebieten grundsätzlich verzichtet. Wenn eine Überlagerung z. B. mit FFH- und SPA-Gebieten im Genehmigungsverfahren lösbar scheint, ist die Fläche als Vorranggebiet gesetzt, die Folgenutzung bei Abbau in diesen Gebieten hat sich an den dem NATURA2000-Gebieten entsprechenden Schutzziele auszurichten. Eine Überlagerung von Vorranggebieten mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Von Relevanz für die Vereinbarkeit ist die Intensität des tatsächlichen Eingriffs und seiner Ausgleichsmöglichkeiten. In diesen Fällen wird durch die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ die Vereinbarkeit naturschutzfachlicher Zielvorgaben im Falle eines Abbaus regionalplanerisch abgesichert. Die Feststellungen der zuständigen Fachbehörden über eine Vereinbarkeit mit Schutzziele im Rahmen des konkreten Abbauantrags bzw. des Genehmigungsverfahrens sind maßgeblich.

Die vorschlagsweise Zuordnung der Folgefunktionen orientiert sich an der bestehenden und umgebenden Nutzung bzw. der Funktion der Fläche für die Umwelt und das Landschaftsbild. Darüber hinaus geben die Steckbriefe des Umweltberichts detailliert Auskunft über mögliche Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorranggebiets.

Vorranggebiet	Lage	Folgefunktion
SD/KS 1 „Westlich Trennfeld“	Triefenstein, Lkr Main-Spessart	Biotopentwicklung, Landwirtschaft
SD/KS 2 „Wombach/Rodenbach“	Lohr a.Main, Lkr Main-Spessart	Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Biotopentwicklung
SD/KS 3 "Nordöstlich Steinbach"	Lohr a.Main, Lkr Main-Spessart	Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Biotopentwicklung
SD/KS 4 „Östlich Hofstetten“	Gemünden a.Main, Lkr Main-Spessart	Biotopentwicklung, Landwirtschaft
SD/KS 5 „Karlbürg/Mühlbach“	Karlstadt, Lkr Main-Spessart	Biotopentwicklung, Landwirtschaft, Freizeitnutzung
SD/KS 6 "Östlich Himmelstadt"	Himmelstadt, Lkr Main-Spessart	Biotopentwicklung, Landwirtschaft
SD/KS 7 "Nordwestlich Retzbach"	Zellingen, Lkr Main-Spessart	Biotopentwicklung Landwirtschaft, Erneuerbare Energien
SD/KS 8 „Nördlich Thüngersheim“	Thüngersheim, Lkr Main-Spessart	Biotopentwicklung, Landwirtschaft, Erneuerbare Energien
SD/KS 9 „Nordwestlich Winterhausen“	Winterhausen, Lkr Würzburg	Biotopentwicklung, Landwirtschaft, Erneuerbare Energien
SD/KS 10 "Östlich Frickenhausen"	Frickenhausen a.Main, Lkr Würzburg	Biotopentwicklung
SD/KS 11 „Hohenfeld/Marktsteft“	Kitzingen, Marktsteft, Lkr Kitzingen	Biotopentwicklung, Landwirtschaft
SD/KS 12 „Dettelbach/Mainsondheim“	Dettelbach, Lkr Kitzingen	Landwirtschaft, Biotopentwicklung
SD/KS 13 "Hörblacher Mainknie"	Schwarzach a.Main, Lkr Kitzingen	Landwirtschaft, Biotopentwicklung
SD/KS 14 „Südöstlich Bauernholz“	Schwarzach a.Main, Lkr Kitzingen	Landwirtschaft, Biotopentwicklung
SD/KS 15 „Wiesentheid/Haimbachtannig“	Wiesentheid, Lkr Kitzingen	Biotopentwicklung, Forstwirtschaft
SD/KS 16 "Östlich Kirchsönbach“	Prichsenstadt, Lkr Kitzingen	Biotopentwicklung, Forstwirtschaft

2.2.7 G Als Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen, dabei sollen vereinzelt die angegebenen Folgefunktionen angestrebt werden:

B *Auch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten basiert auf den Flächenvorschlägen des Landesamts für Umwelt. Im Vergleich zum Stand 2008, der letzten Fortschreibung dieses Rohstoffkapitels, werden die Vorbehaltsgebiete in dieser 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans in Summe mehr als halbiert. Ihr Flächenanteil sinkt von einst 431 ha ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten auf nun 181 ha. Anlass sind aktuelle Erkundungen des Rohstoffs, die zur Reduzierung von nicht mehr abbauwürdigen Flächen bei den Vorbehaltsgebieten führt. Umso wichtiger ist es, diese restlich verbleibenden Vorbehaltsflächen in ihrem Bestand zu sichern.*

Eine Überlagerung mit anderen Umweltbelangen kann möglich sein, da das Vorbehaltsgebiet selbst als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung unterliegt. So kommen Überlagerungen mit NATURA2000-Gebieten, Einzugsgebieten für die Trinkwasserversorgung, mit Waldflächen, die Schutzfunktionen aufweisen, oder mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten vor.

Im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens gilt es, diese Belange abzuwägen.

Bei Überlagerung von Vorbehaltsgebieten mit schutzwürdigen Flächen (Forst, Natur) werden eben solche Folgenutzungen zur Wiederherstellung des Schutzzwecks oder zum Ausgleich vorgeschlagen. Die Feststellungen über eine Vereinbarkeit von Abbau und Schutzgut seitens der zuständigen Fachbehörden sind im Rahmen des konkreten Abbauantrags bzw. des Genehmigungsverfahrens maßgeblich.

Darüber hinaus geben die Steckbriefe des Umweltberichts detailliert Auskunft über mögliche Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorbehaltsgebiets. Grundsätzlich dienen die Vorbehaltsgebiete der langfristigen Sicherung des Rohstoffvorkommens an der Stelle.

Vorbehaltsgebiet	Lage
SD/KS 1 „Nördlich Karlburg“	Karlstadt, Lkr Main-Spessart
SD/KS 2 „Nördlich Himmelstadt“	Himmelstadt, Lkr Main-Spessart
SD/KS 3 "Südlich Sommerhausen"	Sommerhausen, Lkr Würzburg
SD/KS 5 „Südlich Stadtschwarzach“	Schwarzach a.Main, Lkr Kitzingen

Vorbehaltsgebiet	Lage	Folgefunktion
SD/KS 4 „Westlich Großlangheim“	Großlangheim, Lkr Kitzingen	Landwirtschaft, Biotopentwicklung
SD/KS 6 „Südlich Laub“	Prichsenstadt, Lkr Kitzingen	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
SD/KS 7 „Südwestlich Ebersbrunn“	Geiselwind, Lkr Kitzingen	Biotopentwicklung, Forstwirtschaft

Anmerkung: Im Folgenden ändern sich Inhalte und Zuschnitte der Rohstoffgruppen und übrigen Festlegungen im Kapitel B IV gegenüber der verbindlichen Fassung des Regionalplankapitels nicht.

Zur besseren Lesbarkeit und in Konsequenz der Neugliederung dieses Regionalplankapitels werden die nachfolgenden Abschnitte entsprechend strukturiert.

2.3 Rohstoffgruppe Gips und Anhydrit

(= B IV 2.1.1.2)

2.4 Rohstoffgruppe Schwerspat

(= B IV 2.1.1.3)

2.5 Rohstoffgruppe Kalkstein

(= B IV 2.1.1.4 + B IV 2.1.1.5)

2.6 Rohstoffgruppe Ton und Lehm

(= B IV 2.1.1.6)

2.7 Rohstoffgruppe Buntsandstein

(= B IV 2.1.1.7)

2.8 Folgefunktionen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

(= B IV 2.1.3.1 + B IV 2.1.3.2 ausgenommen VRG und VBG zu Sand und Kies, da in 18. Ä Regionalplan B IV 2.2 geregelt)

3. Industrie

(= B IV 2.2)

4. Handwerk

(= B IV 2.3)

5. Handel

(= B IV 2.4)

6. Tourismus, Freizeit und Erholung

(= B IV 2.5)